

Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen vom 15. November 2005, GZ BMGF-92251/0071-I/B/6/2005, betreffend Legen von Verweilkanülen durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.

Aus gegebenem Anlass erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen folgende Information betreffend das Legen von Verweilkanülen durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zu übermitteln:

Gemäß § 15 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, in der geltenden Fassung, umfasst der mitverantwortliche **Tätigkeitsbereich** des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege die Durchführung diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen nach schriftlicher ärztlicher Anordnung, wobei der/die anordnende Arzt/Ärztin die Verantwortung für die Anordnung und der/die Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege die Verantwortung für die Durchführung der angeordneten Tätigkeit trägt.

§ 15 Abs. 5 GuKG enthält eine demonstrative Aufzählung der in den mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich fallenden Tätigkeiten. Dies bedeutet, dass die angeführten Tätigkeiten nicht abschließend, sondern nur beispielhaft sind. In diesem Sinne sind weitere ärztliche Tätigkeiten unter den mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich subsumierbar, sofern sie vom Berufsbild des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfasst sind, einen vergleichbaren Schwierigkeitsgrad aufweisen, die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten in der Grundausbildung vermittelt bzw. durch entsprechende

Fortbildungen erworben werden und nicht in den "Kernbereich" des Berufsbildes eines anderen (nichtärztlichen) Gesundheitsberufs fallen.

Das **Legen von Verweilkanülen** ist nicht in der beispielhaften Aufzählung des § 15 Abs. 5 GuKG enthalten und wird derzeit auch nicht in der Grundausbildung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege vermittelt.

Allerdings bestehen aus fachlicher Sicht keine Bedenken dagegen, dass diese Tätigkeit vom gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege durchgeführt wird, sofern die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten durch das diplomierte Pflegepersonal erworben worden sind. Insbesondere ist dabei darauf Bedacht zu nehmen, dass diese Tätigkeit einem höheren Sorgfalts- und Gefährdungsgrad als die in § 15 Abs. 5 Z 3 GuKG genannte Tätigkeit ("Vorbereitung und Anschluss von Infusionen bei liegendem Gefäßzugang") unterliegt.

Ein Ergebnis, dass das Legen von Verweilkanülen (neben Ärzten/-innen) ausschließlich Intensivpflegern/-schwestern vorbehalten sein soll, wäre aus fachlicher Sicht nicht gerechtfertigt, zumal diese medizinische Maßnahme nicht auf den Intensivbereich beschränkt ist, sondern aus der Sicht des Berufsbildes des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege in den mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich fällt.

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass selbstverständlich die **Anordnungsverantwortung** ausschließlich beim/bei der Arzt/Ärztin verbleibt und Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege - da diese Tätigkeiten derzeit nicht in der Pflegeausbildung vermittelt werden - einerseits im Zusammenhang mit der **Durchführungsverantwortung** eine Einlassungsfahrlässigkeit trifft und andererseits im Rahmen der Fortbildungspflicht (§ 4 Abs. 2 GuKG) zum Erwerb der entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten verpflichtet sind.

Für die Bundesministerin:
Dr. Meinhild Hausreither

Ergeht an alle Landeshauptleute